

gilt auch von der Einlassung auf die tatsächlichen Einreden, Replik, Duplik u. s. w. Auch betreffen, was diese selbst und deren Begründung, sowie den Eidesantrag darüber anlangt dieselben Bestimmungen, welche in solcher Beziehung für die Klage gegeben sind, und insbesondere ist die Erklärung darauf dem Gegentheile bei Zufertigung der Eingabe (§§. 10 und 11) unter der Verwarnung aufzugeben, daß sonst der Eid für angenommen erachtet werden solle.

§. 13.

Mit der Duplik schließt sich das Verfahren, es wäre denn, daß in derselben neue tatsächliche Behauptungen zur Entkräftung eigentlicher Replik vorkämen, welchen Falles auf die oben geordnete Weise (§§. 10 und 11) der Kläger zur Tripplik und unter gleichen Voraussetzungen der Beklagte zur Quadruplik aufzufordern ist.

§. 14.

Schon früher, als mit der Duplik schließt sich das Verfahren, wenn ein Theil sich an einer ihm obliegenden Schrift versäumt.

§. 15.

Ist eine Widerklage angebracht, so sind in Bezug auf dieselbe den Mittheilungsverordnungen an die Parteien die nöthigen Auflagen, wie bei der Klage, einzuschalten.

§. 16.

In den nach §§. 10, 11, 13 und 15 zu erlassenden Mittheilungsverordnungen oder Mandatsbeschlüssen kann und soll der Richter auch zugleich wegen der Proceß-Verzimmationen und anderer Nebenpunkte die erforderlichen Auflagen erlassen, ohne damit bis zum Bescheide Anstand zu nehmen. Wegen solche Auflagen findet kein Rechtsmittel, sondern nur Vorstellung Statt, über welche dann im nächsten Erkenntnisse zu sprechen ist.

§. 17.

Intimationsöterminen finden nicht weiter Statt.

§. 18.

Bei der Vorladung zur Bescheidseröffnung ist zugleich die abschriftliche Mittheilung der Schlußschrift an den Gegner zu bewirken. In dem Bescheide (ersten Erkenntnisse) ist auch über den geschehenen Eidesantrag (§. 5 am E.), ja geeigneten Falles selbst definitiv, durch Eidesleistung bedingt, zu erkennen.